

# (Rahmen-) Hygienekonzept der Europa-Universität Flensburg (EUF) und der Hochschule Flensburg (HS-FL) für die Nutzung der Zentralen Hochschulbibliothek (ZHB)

Stand: 16.12.2021

## Präambel

Basierend auf der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (in Kraft ab 15. Dezember 2021) und der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen vom 13. Dezember 2021 wird das ursprüngliche Hygienekonzept vom 13. Dezember 2021 der Europa-Universität Flensburg (EUF) und der Hochschule Flensburg (HS-FL) für die Nutzung der Zentralen Hochschulbibliothek überarbeitet.

Auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien der Risikoeinschätzung und der Handlungsempfehlungen für Veranstaltungen (Robert-Koch-Institut) wird das folgende (Rahmen-) Hygienekonzept für die Nutzung der Zentralen Hochschulbibliothek (ZHB) von den Präsidien der Europa-Universität Flensburg (EUF) und der Hochschule Flensburg (HS-FL) verabschiedet.

Entsprechend weiterer gesetzlicher Vorgaben, Erlasse und Erkenntnisse wird das Hygienekonzept fortlaufend aktualisiert.

Die Bekanntgabe dieser Fassung und folgender Aktualisierungen erfolgt über die Homepages der beiden Hochschulen und der ZHB sowie über interne Mailverteiler an alle Mitglieder der beiden Hochschulen in deutscher und englischer Fassung.

## Grundsätzliches

Für die Nutzung der Bibliothek gilt das Prinzip des Infektionsschutzes.

Handhygiene, Husten-Nies-Etikette und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 m) sind die wesentlichsten Maßnahmen zur Risikominimierung; Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe können diese nicht ersetzen, sind jedoch zusätzliche Maßnahmen.

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber der Nutzung der Bibliothek.

Der Aufenthalt auf dem Campus der beiden Hochschulen ist zeitlich auf das Notwendige zu reduzieren. Ansammlungen sind auf ein mögliches Minimum zu reduzieren.

Nutzer\*innen der Bibliothek, bei denen respiratorische Symptome (z.B. Husten, Hals- oder Gliederschmerzen, Fieber) erkennbar sind, werden gebeten die Bibliothek sofort zu verlassen, es sei denn, sie legen ein ärztliches Attest vor, dass die respiratorischen Symptome nicht infektiöser Natur sind (z.B. Asthmatiker mit Hustensymptomen).

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes sind ergänzend zu diesem Hygienekonzept weiterhin gültig.

## Räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen für die Zentrale Hochschulbibliothek

1. Laufwege durch die Bibliothek werden vorgegeben oder gekennzeichnet, um Begegnungen zu verhindern und Mindestabstände einzuhalten.
2. Ein- und Ausgänge der Bibliothek werden getrennt ausgewiesen. Die Treppenhäuser und Flure werden als Einbahnstraßen angelegt oder mit Richtungsmarkierungen versehen, um in allen Fällen Personenströme so zu kanalisieren, dass Begegnungen minimiert sind. Es gilt grundsätzlich ein Rechtsgehobot und ein Überholverbot. Die aus der Straßenverkehrsordnung bekannte Symbolik ist zu beachten, Umwege sind dafür in Kauf zu nehmen. Der Aufzug ist nur bei Bedarf einzeln zu benutzen.
3. Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutz sind im Gebäude und am Eingang angebracht und zu beachten.
4. Wenn die Abstandsregelung bei Einlass in die Bibliothek nicht gewährleistet werden kann, ist der Wartebereich vor der Bibliothek zu nutzen, auch hier ist die Abstandsregelung zu beachten. Im gesamten Ein- und Ausgangsbereich werden entsprechende Markierungen angebracht.
5. Die Bibliotheksräume als auch die sanitären Anlagen werden täglich professionell gereinigt.
6. Veranstaltungen sind innerhalb der Bibliothek im Geltungszeitraum des Hygienekonzeptes nicht erlaubt.
7. Beim Betreten der Bibliothek müssen sich alle Nutzer\*innen die Hände an den am Eingang vorhandenen Händedesinfektionsspendern gemäß den Hygienevorschriften intensiv desinfizieren.
8. Für Nutzer\*innen der Bibliothek ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (eine Maske der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) Pflicht. Für Beschäftigte ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 in den Bereichen, in denen sich auch die Nutzer\*innen bewegen, ebenfalls Pflicht. Beschäftigten an der Servicetheke ist das Tragen einer OP-Maske erlaubt.  
Es gelten die Ausnahmen zur Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können. Das Attest ist stets mitzuführen und bei Aufforderung vorzulegen. Zugleich ist von jenen Personen, die sich auf ein Attest berufen, ein Nachweis über eine vollständige Impfung, eine Genesung oder ein negatives Corona-Testergebnis (Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden, oder PCR, nicht älter als 48 Stunden) bei Aufforderung vorzulegen.
9. Die Nutzer\*innen dürfen nur die unbedingt notwendigen persönlichen Gegenstände mit in die Bibliothek nehmen. Garderobenschränke stehen zur Verfügung.

10. Die Nutzerregistrierung erfolgt mit der Luca-App. Alternativ können die Kontaktdaten am Tablet im Eingangsbereich oder in einem Formular an der Servicetheke eingetragen werden.
11. Die Zahl der Nutzer\*innen ist nicht eingeschränkt, solange die sonstigen Hygieneregeln nicht verletzt werden.
12. Während der Öffnungszeiten ist vom Personal durch das Öffnen von Fenstern auf beiden Seiten des Gebäudes der Bibliothek dafür zu sorgen, dass ausreichend Frischluft zugeführt wird.
13. Essen und Trinken in den Bibliotheksräumen ist untersagt.
14. In den sanitären Anlagen sind Seife und Papierhandtücher sowie Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen vorhanden.
15. Es werden einzelne Dienste, wie z. B. der Auskunftsdienst während der Gültigkeit der Hygienevorschriften nicht angeboten, um den direkten Kontakt zwischen Nutzer\*innen und Bediensteten zu vermeiden.
16. Nach Erledigung der Buchausleihe und Rückgabe ist die Bibliothek zügig entlang der gekennzeichneten Wege und unter Einhaltung der Sicherheitsabstände zu verlassen.
17. Die Bediensteten der Bibliothek sind befugt, bei Missachtung der Hygieneregeln das Hausrecht wahrzunehmen und Nutzer\*innen der Bibliothek zu verweisen, wenn eine einmalige Ermahnung nicht wirkt.
18. Die Nutzung von Kopierern und Buchscannern ist zugelassen.
19. Alle Nutzer\*innen müssen einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz, eine Genesung oder ein negatives Corona-Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist, erbringen. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle zu erbringen. Die Serviceangebote werden eingeschränkt. Das geltende Serviceangebot ist tagesaktuell der Website der ZHB zu entnehmen
20. Ausleih- und Rückgabevorgänge erfolgen über Selbstverbucher. Die zurückgegebenen Medien werden auf separaten Flächen nach Eingangsdatum abgelegt und gemäß Bundesamt für Risikobewertung vom 21.4.2020 erst nach Zeitablauf von 24 Stunden bei Papier, bzw. 72 Stunden bei Plastik in die Regale zurücksortiert.
21. Die Annahme von Geldbeträgen erfolgt durch die Ablage auf einer separaten Unterlage mit Verweis auf die Einhaltung einer ausreichenden Handhygiene.
22. Benutzeranmeldung und Verlängerung der Benutzungsausweise erfolgt nur noch kontaktlos, d. h. vorzugsweise online.
23. Die Anzahl der Einzelarbeitsplätze ist eingeschränkt. Die Regelungen zur Nutzung von Arbeitsplätzen werden auf der Website der ZHB bekannt gegeben.
24. Alle Beschäftigten und Studierenden der beiden Hochschulen werden per Mail und mittels der Homepages über dieses Hygienekonzept in Kenntnis gesetzt. Änderungen im

Hygienekonzept der Bibliothek oder über die beschriebenen Regelungen hinausgehende neue Punkte werden auf der Website der ZHB und über die Pressestellen der beiden Hochschulen bekannt gegeben.

Dieses Hygienekonzept der ZHB tritt nach Abstimmung mit den Präsidien der beiden Hochschulen sofort in Kraft.

Flensburg

Flensburg

Das Präsidium der EUF

Das Präsidium der HS-FL